

# Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

3. Auflage 2017

herausgegeben von:

Prof. Dr. **Hans-Peter Schwintowski**,

Univ.-Prof., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,  
Wirtschafts- und Europarecht, Humboldt Universität zu  
Berlin

und

Prof. Dr. **Christoph Brömmelmeyer**,

Univ.-Prof., Geschäftsführender Direktor des Frankfurter  
Instituts für das Recht der Europäischen Union, Lehrstuhl  
für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht,  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



**Zitiervorschlag:**

Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@zap-verlag.de](mailto:kontakt@zap-verlag.de)**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

**[www.zap-verlag.de](http://www.zap-verlag.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017 ZAPVerlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Altusried

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-837-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

**Abschnitt 2  
Pflichtversicherung**

**§ 113 VVG Pflichtversicherung**

- (1) Eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung), ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.
- (2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht.
- (3) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auch insoweit anzuwenden, als der Versicherungsvertrag eine über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung gewährt.

**Übersicht**

	Rdn
A. Normzweck .....	1
B. Norminhalt .....	2
I. Verpflichtung durch Rechtsvorschrift .....	2
II. Grundsatz: Kein Kontrahierungszwang .....	6
III. Ausmaß der Determinierung .....	7
IV. Im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Versicherungsunternehmen .....	9
V. Bescheinigung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer .....	10
VI. Erstreckung auf den über den Mindeststandard hinausgehenden VV .....	11
C. Beweislastverteilung .....	14
D. Abdingbarkeit .....	15

**A. Normzweck**

1 Die besonderen Regelungen über die Pflichtversicherung (§§ 113 bis 124 VVG) sind nur dann anzuwenden, wenn ein Gesetz eine Verpflichtung zu einer solchen Haftpflichtversicherung anordnet. Der Begriff ist missverständlich bzw. irreführend (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 1; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 5). Gemeint ist, dass der VN verpflichtet ist, eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen und aufrechtzuerhalten (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 3). Das VVG begründet eine derartige Pflicht nicht (anders etwa § 193 Abs. 3 S. 1 VVG für die Krankenversicherung), vielmehr setzt es eine in einem anderen Gesetz angeordnete Pflicht voraus (Niederleithinger, Das neue VVG, Rn 220). § 113 VVG bestimmt insoweit in § 113 Abs. 1 VVG, mit welchem Versicherungsunternehmen der VV abzuschließen ist (Rdn 9), in § 113 Abs. 2 VVG die Verpflichtung des VR zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung (Rdn 10) und in § 113 Abs. 3 VVG die Anwendbarkeit der §§ 113 ff. VVG auf Verträge mit einem ggü. den gesetzlichen Mindeststandards hinausgehenden Deckungsumfang (Rdn 11 ff.). Geschützt werden sollen der VN und die Mitversicherten vor ruinösen Belastungen sowie die geschädigten Dritten, denen

für die Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche ein solventer Schuldner zur Verfügung stehen soll (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 4).

**Praxistipp:**

Eine Übersicht der gesetzlichen Verpflichtungen zum Abschluss einer Pflichthaftpflichtversicherung findet sich vor § 100 Rdn 19 sowie in der Aufstellung der BaFin (als Anlage abgedr. in BT-Drucks 16/5497, S. 6) sowie bei Beckmann und Brand (Beckmann, in: Bruck/Möller Anhang zu den Vorbemerkungen zu §§ 113 – 124 VVG; MüKo/Brand, Vorbemerkung zu den §§ 113–124 VVG Rn 17 ff.).

**B. Norminhalt**

**I. Verpflichtung durch Rechtsvorschrift**

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Pflichthaftpflichtversicherung muss sich nicht aus einem Gesetz im formellen Sinn ergeben; **auch ein Gesetz im materiellen Sinn**, somit eine nationale oder EU-Verordnung, wäre ausreichend (Wandt, VersicherungsR, Rn 1072; Armbrüster, Privatversicherungsrecht, Rn 1668, 1713). Soweit die regelungsbedürftige Materie in die Zuständigkeit eines Bundeslandes fällt, kann sich die entsprechende Pflicht auch aus einem Landesgesetz ergeben. Es muss eine Pflicht gegeben sein, eine Empfehlung – wie in § 21 Abs. 5 Nr. 3 WEG – genügt nicht (MüKo/Brand, § 113 Rn 6).

Auch eine **Satzung** ist ausreichend (so auch Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 113 Rn 5; Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 1 sowie Stiefel/Maier/Jahnke, Kraftfahrtversicherung § 113 AKB Rn 2; in Bezug auf solche einer **öffentlich-rechtlichen** Körperschaft). Bei einer **berufsständischen** Kammer soll zu differenzieren sein, ob für die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gegeben ist (dann Pflichtversicherung) oder eine solche Kammer ihren Mitgliedern den Abschluss bloß im Rahmen der Satzungsautonomie vorschreibt (dann bloß „schlichte“ Haftpflichtversicherung; so Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 13; eine Pflichtversicherung bei berufsständischen Kammern generell verneinend Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 113 Rn 7; in Frage stellend Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 113 Rn 6; für die Architektenkammer bejahend allerdings Krause-Alleinstein, NZBau 2008, 81, 83). Auf welche Art der Gesetzgeber eine solche Determinierung vornimmt, ist aber von Zufällen bzw. der fachlichen Kompetenz des jeweiligen (Landes-)Gesetzgebers abhängig (dazu OLG Nürnberg, VersR 2013, 711: In concreto Frage der Qualifikation einer Arzthaftpflichtversicherung als Pflichtversicherung offen gelassen; Hinweis auf das Fehlen einer solchen gesetzlichen Ermächtigung in Art 10 Abs. 1 S. 3 bay Heilberufe-KammerG im Gegensatz zu § 31 des bad-würt Heilberufe-KammerG). Gute Gründe sprechen mE für die Bejahung einer Pflichtversicherung in all diesen Fällen. Ob der Gesetzgeber eine solche Befugnis zulässigerweise delegieren darf, ist eine verfassungsrechtliche Frage (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 13: verfassungsrechtlich zumindest problematisch). Tut er das und ordnet der Satzungsgeber eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung an, ist das m.E. auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorgabe für die Anwendbarkeit der Regeln über die §§ 113 bis 124 VVG ausreichend (a.A. MüKo/Brand, § 113 Rn 10). Die Vorgabe, nach den

Satzungen der Industrie- und Handelskammern eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wird als Pflichtversicherung qualifiziert, so für die öffentlich bestellten Sachverständigen gemäß § 36 Abs. 4 GewO (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 14).

4 Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PflVG sind bestimmte **juristische Personen der öffentlichen Hand** vom Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung befreit**. Der Grund liegt darin, dass der Gesetzgeber deren Solvenz für unzweifelhaft gegeben erachtet und es deren Entscheidung bleiben soll, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder das Risiko selbst zu tragen (Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 12). Durch den Verzicht auf den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung soll weder den Mitversicherten noch den Geschädigten ein Nachteil entstehen, weil sie nicht schlechter gestellt werden dürfen, als wären diese juristischen Personen zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung verpflichtet (§ 2 Abs. 2 PflVG). Schließt eine solche juristische Person ungeachtet der Freistellung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PflVG eine Kfz-Haftpflichtversicherung ab, liegt bei rein formaler Betrachtung keine **Pflichthaftpflichtversicherung** vor (der Abschluss erfolgte **freiwillig**; der Gesetzgeber hat gerade eine Durchbrechung der Pflicht angeordnet). Gleichwohl ist eine **analoge Anwendung der §§ 113 bis 124 VVG** geboten (so auch Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 2). Es wäre nämlich nicht einzusehen, dass einerseits ohne Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Mitversicherte und geschädigte Dritte nicht schlechter gestellt werden dürfen, bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung andererseits aber die zwingenden Normen der Pflichthaftpflichtversicherung zugunsten der Mitversicherten und geschädigten Dritten nicht gelten sollten (so für die Direktklage nach § 3 PflVG a.F. BGH, NJW 1987, 2375). Entsprechend der Zielsetzung der Norm sind auch ohne Abschluss einer Haftpflichtversicherung die §§ 113 ff. VVG beim Anspruch gegen den Ersatzpflichtigen, soweit passend, entsprechend heranzuziehen.

5 **Keine Pflichthaftpflichtversicherung** ist jedoch gegeben, wenn der Gesetzgeber eine Wahlmöglichkeit vorsieht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine andere Form der Sicherheitsleistung zu wählen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 15 unter Hinweis auf § 94 Abs. 1 AMG; MüKo/Brand, § 113 Rn 9 unter Hinweis auf § 36 GenTG; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 7 unter Hinweis auf § 19 UmweltHG, § 12 SigG; siehe aber § 94 Abs. 2 AMG: Anwendbarkeit der §§ 113 ff. VVG aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Verweisung). Aus dem systematischen Kontext des § 19 UmweltHG ergibt sich, dass der Gesetzgeber trotz Wahlmöglichkeit bzw. vergleichbarer Sicherheiten davon ausgeht, dass eine Pflichtversicherung vorliegt (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 15; a.A. MüKo/Brand, § 113 Rn 9). Keine Pflichtversicherung ist zudem gegeben, wenn die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf einer **vertraglichen Verpflichtung** beruht, auf dem Verlangen des Fiskus, eines Gerichts oder auf eine tarifvertragliche Regelung zurückzuführen ist (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 113 Rn 6; Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 113 Rn 2, Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 2). Ebenso wenig sind die Regeln der Pflichthaftpflichtversicherung anwendbar, wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bloß eine mögliche Form der Deckungsvorsorge darstellt, wie das nach dem ÖlschadenG der Fall ist (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 113 Rn 5). Wenn das Gesetz die Anordnung einer Pflichtversicherung in das

Ermessen einer Behörde stellt, wird die Anwendbarkeit der §§ 113 ff. VVG verneint (MüKo/Brand, § 113 Rn 7; zu Recht zweifelnd *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 12, unter Hinweis auf § 63 Abs. 2 EichO; bei gebundenem Ermessen sprechen m.E. die besseren Gründe für die Qualifizierung als Pflichtversicherung). Eine Pflichtversicherung ist anzunehmen, wenn eine behördliche Genehmigung die Auflage, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, zwingend enthält (zutreffend *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 12 unter Hinweis auf § 42 Abs. 2 Nr. 9 LuftVZO; ebenso Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 113 Rn 2; a.A. MüKo/Brand, § 113 Rn 7). Die §§ 113 bis 124 VVG sind zudem anzuwenden, soweit auf sie verwiesen wird (so z.B. § 94 Abs. 2 AMG; § 43 Abs. 3 LuftVG; § 8 Abs. 4 S. 2 PartGG, wonach der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch die Gesellschaft Voraussetzung für die Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen ist, mit der Folge, dass bei unzulässigen Risikoausschlüssen diese Rechtsfolge nicht eintritt; Näheres dazu bei *Dallwig*, VersR 2014, 19 ff.).

## II. Grundsatz: Kein Kontrahierungszwang

6 Viele Tätigkeiten dürfen lediglich ausgeübt werden, wenn die betreffende Person den Abschluss einer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung nachweist. Der Gesetzgeber hat aber anders als in § 110 SGB XI für die Pflegeversicherung und in § 193 Abs. 5 S. 1 VVG für die private Krankenversicherung davon abgesehen, die PflichthaftpflichtVR mit einem Kontrahierungszwang zu versehen. Bisher hat der Markt dafür gesorgt, dass jeder VN einen abschlusswilligen VR gefunden hat (VersR-Hdb/Lorenz, § 1 Rn 103; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 22). Lediglich bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung** wurde in § 5 Abs. 2 PflVG ein **Kontrahierungszwang** angeordnet, dem sich der VR, bei dem ein VN einen die **Mindestversicherungssumme** umfassende Haftpflichtversicherungsvertrag abschließen möchte, nur aus den in § 5 Abs. 4 PflVG genannten Gründen entziehen kann. Diese **Ausnahme** vom Grundsatz der Vertragsfreiheit ist eng auszulegen (BGH, VersR 1973, 409).

## III. Ausmaß der Determinierung

7 Vor Inkrafttreten der Deregulierung im Jahr 1994 gem. der RL 92/49/EWG (3. Schadenrichtlinie, umgesetzt durch das 3. Durchführungsgesetz, BGBl 1994 I, S. 1630) konnte sich der eine Pflichthaftpflichtversicherung anordnende Gesetzgeber mit der Anordnung einer Pflichthaftpflichtversicherung begnügen, weil die jeweiligen AVB einer versicherungsaufsichtsrechtlichen ex-ante-Kontrolle zu unterwerfen waren. Seit der Deregulierung wäre es aber wünschenswert (gewesen), wenn der die Pflichthaftpflichtversicherung anordnende Gesetzgeber nähere Details zur Mindestversicherungssumme, den Selbstbehalten, Obliegenheiten und Risikoausschlüssen angeordnet hätte bzw. anordnen würde (*Schirmer*, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 439). In vielen Fällen ist das freilich unterblieben; erfolgt ist das immerhin durch die KfzPflVV in der Kfz-Haftpflichtversicherung (VersR-Hdb/Lorenz, § 1 Rn 104).

- 8 Der Gesetzgeber des VVG hat das Problem bei den anderen Pflichthaftpflichtversicherungen erkannt, sich aber damit begnügt, eine **Mindestversicherungssumme** und die Wirkungen zulässiger **Selbstbehalte** festzusetzen (§ 114 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 VVG). Eine weitere – freilich durchaus vage – Festlegung ist der **Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung**, der nicht vereitelt werden darf (§ 114 Abs. 2 VVG). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in manchen Pflichthaftpflichtversicherungen der Risikoausschluss bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 103 VVG) aufgefangen wird durch einen zusätzlichen Versicherungsschutz, etwa bei der Kfz-Haftpflichtversicherung durch einen Anspruch gem. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PflVG gegen die Verkehrshilfe oder bei einem Vertrag mit einem Notar durch eine zusätzlich abgeschlossene Versicherung der Notarkammer. Dies dürfte aber eher die Ausnahme als die Regel sein, sodass insoweit durchaus **Schutzlücken** für den geschädigten Dritten bestehen (*Schirmer*, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 444 f.).

#### IV. Im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Versicherungsunternehmen

- 9 Gem. Art. 46c EGBGB (früher 12 Abs. 2 EGVVG) unterliegt ein VV deutschem Recht, wenn eine **gesetzliche Verpflichtung** zum Abschluss einer Pflichthaftpflichtversicherung **auf deutschem Recht beruht**. Darüber hinaus muss ein VR, der eine Pflichthaftpflichtversicherung betreiben will, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 9 Abs. 4 Nr. 4 sowie 61 Abs. 4 VAG bei der Aufsichtsbehörde, der BaFin, einreichen. Die Stellen, die die Einhaltung der Versicherungspflicht zu überwachen haben, können die einschlägigen AVB bei der Aufsichtsbehörde abrufen. Die früher nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 PflVG) geltende Regelung, dass ein Abschluss eines VV **nur mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen** zu erfolgen hat, wird somit folgerichtiger Weise auf die gesamte Pflichthaftpflichtversicherung ausgedehnt (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 6; *Schirmer*, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 440). Im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland sowie gem. § 67 Abs. 1 VAG Versicherungsunternehmen, die über die Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 VAG verfügen, Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland das Erstversicherungsgeschäft durch eine Mittelsperson betreiben (§ 8 Abs. 2 VAG) sowie EU-ausländische VR, nicht aber Korrespondenzversicherer, mit denen der deutsche VN im Ausland kontrahieren kann (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 113 Rn 3). Zu betonen ist, dass gem. § 61 VAG auch Versicherungsunternehmen mit einem Sitz in einem anderen Staat des EWR mit einschließt. Auch ein Versicherungsunternehmen außerhalb der EU und des EWR kommt als Pflichthaftpflichtversicherer in Betracht, wenn die deutsche Aufsichtsbehörde eine entsprechende Erlaubnis nach den §§ 67 ff. VAG erteilt und auf diese Weise eine aufsichtsrechtliche Überwachung möglich ist (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 113 Rn 3). Wegen dieser Ausweitung ist es für die mit der Einhaltung der Versicherungspflicht betrauten Stellen zunehmend schwieriger, aktuelle Verzeichnisse über die zum Abschluss einer einschlägigen Pflichthaftpflichtversicherung autorisierten Unternehmen zur Verfügung zu stellen (*Looschelders/Pohlmann/Schwartz*, § 113 Rn 11). Ein Verstoß gegen § 113 Abs. 1 VVG bewirkt nicht die zivilrecht-

liche Unwirksamkeit eines solchen VV, würde doch ansonsten der Opferschutz sowie der Schutz von VN und Mitversicherten leerlaufen. Zum Schutz der betroffenen Personen wird auch in einem solchen Fall von der Anwendbarkeit der §§ 113 ff. VVG ausgegangen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 21). Gegenüber dem Versicherungsunternehmen sind aber aufsichtsrechtliche Sanktionen gegeben.

#### V. Bescheinigung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer

Der VR hat dem VN eine Bescheinigung unter Angabe der Versicherungssumme und der gesetzlichen Grundlage, auf der die Versicherungspflicht beruht, sowie der wesentlichen Eckpunkte des Vertragsinhalts auszuhändigen und zu bescheinigen, dass die abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Anforderungen der jeweiligen Vorschrift genügt, die die betreffende Pflichthaftpflichtversicherung anordnet. (*MüKo/Brand*, § 113 VVG Rn 19; *Looschelders/Pohlmann/Schwartz*, § 113 Rn 13; *Wandt*, Versicherungsrecht, Rn 1082: für Kfz gem. § 23 FZV, für Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO, für Luftfahrzeuge gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LuftVG, für Jagdscheine gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG). Bezweckt ist der Schutz des VN (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 7). Sofern eine höhere Deckungssumme vereinbart wurde, ist diese anzugeben, was auch dem Schutz der Mitversicherten dient (*Halm/Kreuter/Schwab/Schwab*, AKB § 113 Rn 32). Die Regelung in § 113 Abs. 2 VVG ist – wie § 190 VVG – zwingend (BT-Drucks 16/3945, S. 110). Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung wird das in § 5 Abs. 6 PflVG als **Versicherungsbestätigung** bezeichnet – ebenso in § 106 Abs. 1 LuftVZO. Synonym ist dafür die Bezeichnung „**Versicherungsnachweis**“ in § 7a Abs. 1 S. 2 GüKG und § 23 FZV.

Die Aushändigung kann dabei von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden. In der Praxis wird die Versicherungsbestätigung vom Kfz-HaftpflichtVR gem. § 23 Abs. 3 FZV elektronisch an die Zulassungsbehörde übermittelt bzw. zum Abruf bereitgestellt. Auch wenn das häufig in einer Urkunde verbunden wird, handelt es sich bei der Bestätigung nach § 113 Abs. 2 VVG und dem Versicherungsschein um unterschiedliche Phänomene. Der Versicherungsschein soll dem VN ein Beweismittel in die Hand geben, ihn legitimieren, während die Bestätigung nach § 113 Abs. 2 VVG ihm den Nachweis ermöglichen soll, dass er seine Versicherungspflicht erfüllt hat (*MüKo/Brand*, § 113 VVG Rn 22). Für die Auslösung der Widerrufsfrist des § 8 Abs. 2 Nr. 1 VVG kommt es nur auf die Anforderungen des § 3 VVG an; ohne Bedeutung ist, ob auch die Anforderungen des § 113 Abs. 2 VVG erfüllt sind, wenn die Bestätigung nach § 113 Abs. 2 VVG mit dem Versicherungsschein nach § 3 VVG in einem Dokument zusammengefasst wird (*Looschelders/Pohlmann/Schwartz*, § 113 Rn 13; *Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski*, § 113 Rn 6). § 113 Abs. 2 VVG sieht keine bestimmte Form vor. Da typischerweise die Ausfertigung auch als Versicherungsschein erfolgt, sofern – wie etwa nach § 7a Abs. 1 S. 2 GüKG – nicht die Ausstellung einer gesonderten Urkunde verlangt wird, ist es folgerichtig, auch insoweit zumindest die Textform zu verlangen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 25; *MüKo/Brand*, § 113 VVG Rn 21), wofür auch der Wortlaut „*bescheinigen*“ spricht. Solange die Bescheinigung dem VN nicht zugegangen ist, hat dieser ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Zahlung der Prämie nach § 273 Abs. 1 BGB (*Beckmann*, in: Bruck/

Möller, § 113 Rn 26); mitunter wird in einem solchen Fall sogar schon die Fälligkeit der Pflicht zur Prämienzahlung gemäß § 33 Abs. 1 VVG verneint (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 24).

#### VI. Erstreckung auf den über den Mindeststandard hinausgehenden VV

- 11 Mitunter wird bei einer der Pflichthaftpflichtversicherung unterliegenden Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die über die Mindeststandards hinausgeht. Der **Kreis der mitversicherten Personen** und/oder der **räumliche Geltungsbereich** (z.B. Einbeziehung des asiatischen Teils der Türkei oder Russlands bei der Kfz-Haftpflichtversicherung) wird erweitert oder es erfolgt eine inhaltliche Erweiterung (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 26; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 53 f: Einbeziehung eines Kfz als reine Arbeitsmaschine in die Kfz-Haftpflichtversicherung; anders für von der Gefährdungshaftung und der Pflichthaftpflichtversicherung ausgenommenen langsamen Fahrzeuge gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG, so Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 74, freilich unter zutreffendem Hinweis auf die rechtspolitisch fragwürdige Wertung des GesGeb) oder – was am häufigsten vorkommt – die **VersSumme** wird **erhöht** (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 27). Es stellt sich dann die Frage, ob **lediglich der den Mindestanforderungen entsprechende Vertrag** den Regeln über die Pflichthaftpflichtversicherung (§§ 113 bis 124 VVG) zu unterwerfen ist oder der **gesamte Vertrag**. § 113 Abs. 3 VVG spricht sich für eine **Gesamtgeltung** aus (BGH, VersR 1974, 254; krit. ggü. der Erweiterung des Personenkreises Wandt, Versicherungsrecht, Rn 1074). Für Dritte ist bei Großschäden namentlich deren **Vorrang gemäß § 118 VVG** bedeutsam.

Den Parteien ist es aber unbenommen, etwas Gegenteiliges zu vereinbaren, was dann anzunehmen ist, wenn sie zwei unterschiedliche VV schließen (Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, S. 180). Der über die Mindestversicherungssumme hinausgehende VV wird als **Exzedentenversicherung** bezeichnet und unterliegt dann nicht den Regeln der Pflichtversicherung (Krause-Alleinstein, NZBau 2008, 81, 84 unter Hinweis auf die daraus resultierenden Komplikationen). Für den VN kann das Sinn machen, wenn wegen der für den Versicherer besseren Stellung (z.B. keine Einstandspflicht bei krankem Deckungsverhältnis) außerhalb der Pflichtversicherung die Prämie geringer ist (Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 10; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 28). Brand (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 28) wagt die Prognose, dass sich das als Standard etablieren werde (ähnlich Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 59).

- 12 Der praktisch wichtigste Fall der Erstreckung der Regeln über die Pflichthaftpflichtversicherung auf den gesamten Vertrag ist die **Veräußerung einer Sache**. Der Erwerber, auf den der VV gem. § 122 VVG übergeht, kommt dann etwa nicht nur in den Genuss der Mindestversicherungssumme, sondern in den einer vereinbarten erhöhten VersSumme (Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 9); Entsprechendes gilt für weitere Mitversicherte (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 113 Rn 8). Eine weitere Auswirkung zeigt sich darin, dass der HaftpflichtVR weder dem geschädigten Dritten noch dem Mitversicherten dann, wenn die Ersatzpflicht bei einer erhöhten Deckungssumme die Mindestversiche-

rungssumme überschreitet, einen **Selbstbehalt** entgegensetzen kann (§ 114 Abs. 2 S. 2 VVG). Insoweit bewirkt die **Einheitlichkeit des Vertrags**, dass der Selbstbehalt einem Dritten nicht entgegengehalten werden kann (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 442). Liegt freilich ein **krankes Deckungsverhältnis** vor, beschränkt sich die Einstandspflicht des HaftpflichtVR gem. § 117 Abs. 3 S. 1 sowohl ggü. dem Dritten als auch dem Mitversicherten bloß auf die **Mindestversicherungssumme** (zustimmend bzgl. einer Beschränkung gegenüber dem Dritten Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 117 Rn 25), sofern nicht der VV eine bloß eingeschränkte Leistungsfreiheit vorsieht, wie dies in der Kfz-Haftpflichtversicherung teilweise (§ 6 Abs. 3 KfzPflVV: Einschränkung der Leistungsfreiheit auf 5.000,00 EUR) vorgesehen ist (BGH, NJW 1983, 2197).

Warum dem geschädigten Dritten etwa die Vorrechte ggü. Privat- und Sozialversicherern bei unzureichender Deckungssumme (§ 118 VVG) nicht zugutekommen sollten, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts eine erhöhte Kfz-Haftpflichtversicherung für ihren mitversicherten Lenker abschließt, wäre schon nach dem Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung, die jedenfalls auch auf den Schutz des geschädigten Dritten abstellt, überhaupt nicht einzusehen (für eine analoge Anwendung im Ergebnis auch Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 113 Rn 18, kritisch, aber bei Bejahung eines Direktanspruchs im Ergebnis für eine entsprechende Anwendung Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 7).

#### C. Beweislastverteilung

Im Verhältnis zwischen VN und Versicherer trifft den Versicherer die Beweislast, dass es sich um ein im Inland zum Geschäft befugtes Versicherungsunternehmen nach § 113 Abs. 1 VVG handelt. Der Versicherer ist auch beweispflichtig, dass er eine ordnungsgemäße Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG ausgestellt hat. Behauptet der Versicherer, dass es sich im Gegensatz zur dispositiven Anordnung des § 113 Abs. 3 VVG um eine Pflichtversicherung und eine darüber hinaus gehende freiwillige Haftpflichtversicherung handelt, hat er das ebenfalls zu beweisen (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 31; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 59).

#### D. Abdingbarkeit

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind **zugunsten** des VN, des **Versicherten** und des **geschädigten Dritten zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschriften folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf. § 113 Abs. 3 VVG ist indes dispositiv (siehe Rdn 11).

#### § 114 VVG

#### Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Die Mindestversicherungssumme beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.